

FALKENSTEIN Nebenwerte AG

Hamburg

- Wertpapier-Kenn-Nummer 575 230 -

- ISIN: DE0005752307 -

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juni 2010

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Donnerstag, den 17. Juni 2010, um 15:00 Uhr im Haus der Wirtschaft, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2009 ein.

A. Tagesordnung

1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von EUR 681.466,69 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer ordentlichen Dividende von EUR 1,36 je Aktie	EUR	680.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	EUR	1.466,69

3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5) Beschlussfassungen über eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien und anschließende ordentliche Kapitalherabsetzung sowie entsprechende Satzungsänderung

Der Abschluss zum 31. Dezember 2009 der FALKENSTEIN Nebenwerte AG verfügt über eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 1.038.450,00 und anderen Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 241.320,81.

Eine unmittelbare Auskehrung der Kapitalrücklagen und der anderen Gewinnrücklagen an die Aktionäre ist gesetzlich nicht zulässig. Daher ist es erforderlich zunächst das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln zu erhöhen. Im ersten Schritt werden der aufzulösende Teil der Kapitalrücklagen und die anderen Gewinnrücklagen in Grundkapital umgewandelt. Dieses erfolgt ohne die Ausgabe neuer Aktien. In einem zweiten Schritt wird dann das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer ordentlichen

Kapitalherabsetzung wieder auf seinen ursprünglichen Betrag herabgesetzt. Auch dieses erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien.

Die Auszahlung des freigesetzten Kapitals darf aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen erst nach Ablauf einer sechsmonatigen Wartefrist erfolgen.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 500.000,00 eingeteilt in 500.000 auf den Inhaber lautende Stückstammaktien, wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß den §§ 207 ff. AktG um EUR 1.200.000,00 auf EUR 1.700.000,00 durch Umwandlung eines Teilbetrages der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 958.679,19 sowie der Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 241.320,81 ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht.
- b) § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
"Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.700.000,00 (in Worten: EUR einmillionensiebenhunderttausend) und ist eingeteilt in 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend) Stückstammaktien."

Der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln liegt die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene und vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz zum 31. Dezember 2009 zugrunde. In dieser Jahresbilanz sind die Kapitalrücklage mit EUR 1.038.450,00 und die anderen Gewinnrücklagen mit EUR 241.320,81 ausgewiesen.

2. Ordentliche Kapitalherabsetzung

- a) "Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.700.000,00, eingeteilt in 500.000 auf den Inhaber lautende Stückstammaktien, wird um EUR 1.200.000,00 auf EUR 500.000,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes zur ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff AktG) durch Herabsetzung des auf jede Stückaktie entfallende Anteils am Grundkapital auf EUR 1,00. Zweck der Kapitalherabsetzung ist die Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von EUR 2,40 je Stückaktie.

Der Vorstand wird ermächtigt, den Betrag in Höhe von EUR 2,40 je Stückaktie nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist für die Rückzahlung des herabgesetzten Grundkapitals und nach Befriedigung oder Besicherung von Gläubigern der Gesellschaft (§ 225 Abs. 2 Satz 1 AktG) an die Aktionäre auszuzahlen.

Im Handelsregister soll zunächst die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Eintragung angemeldet werden. Erst im Anschluss daran soll die Anmeldung der weiteren Satzungsänderungen, die sich aus der Beschlussfassung über die Ordentliche Kapitalherabsetzung ergeben, erfolgen."

- b) § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
"Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 500.000,00 (in Worten: EUR fünfhunderttausend) und ist eingeteilt in 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend) Stückstammaktien."

Im Handelsregister soll zunächst die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Eintragung angemeldet werden. Im Anschluss daran soll die Anmeldung der weiteren Satzungsänderungen erfolgen.

6) Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 13 Absatz 1 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats) aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

- "(1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Diese beträgt für jedes Geschäftsjahr – pro rata temporis der Amtszeit – 250,00 Euro für das einfache Aufsichtsratsmitglied, 500,00 Euro für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie 750,00 Euro für den Aufsichtsratsvorsitzenden, sofern die Hauptversammlung keine höhere oder niedrigere Vergütung beschließt."

7) Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sind die aktienrechtlichen Fristen für die die Anmeldung zur Hauptversammlung und für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung sowie die Regelungen zur Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten geändert worden. Die Satzung der Gesellschaft soll an den neuen Stand angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor,

- a) § 15 (Einberufung der Hauptversammlung) Absatz 1 der Satzung zu ändern und wie folgt neu zu fassen:
"(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 16 Absatz 1 der Satzung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen."
- b) § 15 (Einberufung der Hauptversammlung) um einen Absatz 4 und Absatz 5 zu ergänzen und wie folgt neu zu fassen:
"(4) Der Versand der Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Absatz 1 Aktiengesetz an die Aktionäre, die es gemäß § 125 Absatz 2 Aktiengesetz verlangen, kann sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform erfolgen.

(5) Mitteilungen nach § 125 Absatz 1 Aktiengesetz durch die Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für die Aktionäre Inhaberaktien der

Gesellschaft in Verwahrung haben, können sowohl in elektronischer als auch in Papierform versandt werden."

- c) § 16 (Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung) der Satzung zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

"§ 16 (Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung)

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet haben, sofern in der Einberufung keine kürzere Frist angegeben ist.

(2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform (§ 126 b BGB) erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Für den Nachweis gelten § 123 Absatz 3 Satz 2ff Aktiengesetz. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen."

- d) § 18 (Stimmrecht und Beschlussfassung) Absatz 4 und Absatz 5 der Satzung zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

"(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in der Einladung bekannt gemacht.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) und gegebenenfalls die Einzelheiten zu bestimmen. Die Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen."

8) Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

B. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf **Donnerstag, den 27. Mai 2010, 00:00 Uhr** zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis zum **Donnerstag, den 10. Juni 2010, 24:00 Uhr** unter folgender Adresse zugehen:

FALKENSTEIN Nebenwerte AG
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
Am Markt 14 – 16
28195 Bremen
Telefax 0421 3603 153

Nach ordnungsgemäßem Eingang des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu unternehmen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person ihrer Wahl oder durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Sofern nicht ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder fernschriftlich oder elektronisch per E-Mail zu erteilen. Es gelten hierfür die folgenden Kontaktdaten der Gesellschaft:

FALKENSTEIN Nebenwerte AG
Brook 1
20457 Hamburg
Telefax (040) 36 09 04 50
E-Mail: hv@falkenstein-ag.de

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem anderen Bevollmächtigten als dem weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht auf der Rückseite ihrer Eintrittskarten entsprechende Vollmachtsformulare.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, erhalten mit ihrer Eintrittskarte ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung. Die Vollmachten sind ausnahmslos schriftlich oder fernschriftlich zu erteilen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne

diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die auf der Eintrittskarte zu erteilende Vollmacht und die Weisungen müssen **spätestens am Mittwoch, den 16. Juni 2010, 18:00 Uhr** bei der FALKENSTEIN Nebenwerte AG, Brook 1, 20457 Hamburg, Telefax (040) 36 09 04 50 vorliegen.

Anträge

Anträge von Aktionären gemäß § 126 Absatz 1 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf den Internetseiten der Gesellschaft unter **www.falkenstein-ag.de** veröffentlicht. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stimmen, mit Begründung und einem Nachweis der Aktionärseigenschaft **spätestens bis zum Mittwoch, den 2. Juni 2010, 24:00 Uhr** der Gesellschaft übersandt wird und keine Gründe vorliegen, bei deren Vorliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Gegenantrag nicht bekannt gemacht werden braucht. Anträge von Aktionären gemäß § 126 Absatz 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

FALKENSTEIN Nebenwerte AG

Brook 1

20457 Hamburg

Telefax (040) 36 09 04 50

Hamburg, im Mai 2010

Der Vorstand